



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo August 2022 – 2

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen Minderung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils

Nicht selten beteiligten Arbeitgeber ihre Mitarbeiter an den Kosten ihres Firmenwagens, wenn dieser auch für private Fahrten, für Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung genutzt werden darf. Ziel ist es, dabei die Mitarbeiter zum einen zu motivieren, unnötige Fahrten zu vermeiden und zum anderen besonders sorgsam mit dem Firmenwagen umzugehen. Die Privatnutzung und die Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte stellt für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar, der steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. „Wenn der Arbeitnehmer wegen dieser Nutzung des Firmenwagens etwas dazuzahlen muss, mindert das den geldwerten Vorteil und es fallen weniger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an“, erläutert Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Voraussetzung für die Minderung des geldwerten Vorteils ist jedoch, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Basis einer Rechtsgrundlage, zum Beispiel in der Dienstwagenüberlassungsvereinbarung, geregelt wurde, dass diese Zuzahlungen zu leisten sind. Die Minderung des geldwerten Vorteils tritt dann unabhängig davon ein, ob der geldwerte Vorteil nach der sogenannten 1-%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode berechnet wird. Bei den Zuzahlungen des Arbeitnehmers muss allerdings unterschieden werden zwischen Zuzahlungen, die laufend, also monatlich zu leisten sind, und sogenannten Einmalzahlungen. „Eine monatlich zu leistende Kilometer- und Monatspauschale sowie eine etwaige Zuzahlung zur monatlichen Leasingrate wird stets monatlich abgerechnet, d.h. es wird der geldwerte Vorteil des Monats berechnet und davon die monatlich zu leistende Zuzahlung abgezogen“, erklärt Bauer. Der verbleibende Wert unterliegt dann der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Einmalzahlungen sind grundsätzlich auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet werden und mindern dann entsprechend des Anteils den monatlichen geldwerten Vorteil. Dies hatte der BFH erst jüngst entschieden und die Finanzämter wenden diese Rechtsprechung nun an. Solche Einmalzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten oder als Leasingsonderzahlung kommen insbesondere dann vor, wenn sich der Arbeitnehmer ein höherwertiges und somit teureres Fahrzeug aussucht, als der Arbeitgeber bereit ist zu bezahlen. „Problematisch ist bei diesen Einmalzahlungen zur Anschaffung oder der Leasingsonderzahlung, dass oftmals keine Verein-

barung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen wurde, für welchen Zeitraum diese Zahlung geleistet wird“, weiß Bauer. Die Dauer des Leasingvertrags oder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Fahrzeugs kann für die Verteilung der Einmalzahlung nicht herangezogen werden. Wurde keine Vereinbarung getroffen, mindert die Einmalzahlung den geldwerten Vorteil zunächst auf 0 Euro, bis die Zuzahlung aufgebraucht ist. Ist die Zuzahlung verbraucht, ergibt sich keine Minderung des geldwerten Vorteils mehr, wenn der Arbeitnehmer nicht zusätzlich auch eine Kilometer- oder Monatspauschale zu entrichten hat.